

GESETZ**über die Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz; KFG)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 42 und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1 Gegenstand**

Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Kulturförderung durch den Kanton und die Einwohnergemeinden.

Artikel 2 Zweck der Kulturförderung

Die Kulturförderung hat zum Zweck:

- a) gute Rahmenbedingungen für die Kultur zu schaffen;
- b) das künstlerische Schaffen zu fördern;
- c) die Kulturvermittlung zu fördern;
- d) die kulturelle Vielfalt zu erhalten und zu stärken;
- e) den kulturellen Austausch zu fördern;
- f) der Bevölkerung den Zugang zur Kultur zu erleichtern.

Artikel 3 Freiheit des Kunstschaffens

Der Kanton und die Gemeinden achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Unabhängigkeit und Freiheit des kulturellen Schaffens und Wirkens.

Artikel 4 Unterstützungsformen

Kulturförderung umfasst:

- a) finanzielle Beiträge an Kulturschaffende, Organisationen und Institutionen;
- b) Auszeichnungen besonderer Leistungen;
- c) Ankäufe von Werken;
- d) fachliche Beratung;
- e) Zurverfügungstellung von Dienstleistungen, Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- f) Beteiligung an Kulturbetrieben und Stiftungen;
- g) Beiträge, die im Rahmen von Wettbewerben vergeben werden.

Artikel 5 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz.

Artikel 6 Zusammenarbeit

¹ Die Kulturförderung ist eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden.

² Der Kanton und die Gemeinden arbeiten bei der Erfüllung des Zwecks mit öffentlichen und privaten Trägern des kulturellen Lebens zusammen.

2. Abschnitt: **Kulturförderung des Kantons**

Artikel 7 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert die Kultur im Kanton Uri und mit besonderem Bezug zu Uri.

² Der Kanton fördert die Kultur in all ihren Ausdrucksformen, insbesondere Literatur, Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Volkskultur und Brauchtum, Fotografie, Film, Gestaltung und Design, Performance, digitale Kunstformen sowie Architektur.

³ Der Kanton fördert die Kulturvermittlung mit dem Ziel, der Bevölkerung das kulturelle Erbe und das künstlerische Schaffen näherzubringen. Er fördert Projekte, die die Bevölkerung zur eigenen kulturellen Betätigung anregen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Kulturförderung im Rahmen des interkantonalen Kulturlastenausgleichs.

Artikel 8 Kriterien der Förderung

¹ Der Kanton unterstützt in der Regel nur kulturelle Institutionen und Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind.

² Der Kanton berücksichtigt bei der Unterstützung gemäss Artikel 4 insbesondere folgende Kriterien:

- a) Bedeutung für den Kanton Uri;
- b) Einzigartigkeit oder Seltenheit;
- c) nachhaltige Wirkung;
- d) kultureller und gesellschaftlicher Wert.

³ Bei der Unterstützung von Angeboten zur Kulturvermittlung berücksichtigt der Kanton insbesondere folgende Kriterien:

- a) Qualität und Professionalität der Vermittlung;
- b) Ausrichtung auf relevante Zielgruppen;
- c) Beitrag zum Bildungsangebot des Kantons.

⁴Der Regierungsrat kann die Förderungskriterien in einem Reglement näher ausführen.

Artikel 9 Finanzielle Beiträge

Der Kanton kann einmalige oder wiederkehrende Beiträge gewähren. Beiträge sind namentlich möglich für:

- a) kantonale tätige Organisationen und Institutionen;
- b) Kulturschaffende mit Bezug zum Kanton Uri;
- c) Projekte, Organisationen und Institutionen von überregionaler oder nationaler Bedeutung;
- d) gemeindeübergreifende Projekte;
- e) Projekte, Organisationen und Institutionen in einzelnen Gemeinden, sofern sich die Gemeinde ebenfalls am Projekt beteiligt.

Artikel 10 Zuständigkeit

Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten in einem Reglement.

Artikel 11 Finanzierung

¹Der Kanton kann die Kultur mit Mitteln aus dem ordentlichen Budget, aus dem Lotteriefonds oder aus Zuwendungen fördern.

²Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung¹.

3. Abschnitt: **Kulturförderung der Gemeinden**

Artikel 12 Grundsatz

¹Die Gemeinden fördern Kulturangebote im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

²Sie fördern insbesondere die Kultur auf ihrem Gemeindegebiet und mit besonderem Bezug zu ihrer Gemeinde.

Artikel 13 Verantwortliche Stelle

Die Gemeinden bezeichnen eine Stelle, die für die Kulturförderung innerhalb der Gemeinde verantwortlich ist. Diese übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Kontaktstelle zum Kanton und zu anderen Gemeinden;
- b) Förderung der Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Trägern des kulturellen Lebens innerhalb der Gemeinde;

¹ RB 1.1101

c) Beratung von öffentlichen und privaten Trägern des kulturellen Lebens innerhalb der Gemeinde.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmung**

Artikel 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am XXXXXXXXX in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: ...

Der Kanzleidirektor: Roman Balli